

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
Halberstädter Straße 2 /
Am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

10.12.2019; 33.11/33.12

Unser Zeichen

12-00-02/Th

Datum

10.01.2020

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz

Sehr geehrte Frau Dieckmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die mit Schreiben vom 10.12.2019 eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz Stellung nehmen zu können.

Wir lehnen den vorlegten Gesetzentwurf wegen des nicht ausreichenden Mehrbelastungsausgleichs gemäß Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA ab.

I. Zu Artikel 1

Zu § 1 – Aufgaben und Befugnisse des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 des Entwurfs wird vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (StaLa) den örtlichen Erhebungsstellen einzurichtenden Arbeitsplätzen erforderliche Computertechnik bereitgestellt.

Zur Klarstellung bitten wir um Ergänzung in der Begründung zu § 1 Abs. 2, dass dies sowohl die Software als auch die Hardware, d.h. die Bereitstellung von mindestens drei PC's für sämtliche in den Erhebungsstellen anfallende Tätigkeiten beinhaltet, da auf Seite 25 der Gesetzesbegründung von durchschnittlich drei Arbeitsplätzen je Erhebungsstelle ausgegangen wird.

Zu § 3 – Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

Aufgrund der nicht nur guten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Zensus 2011 ist es überraschend, dass die örtlichen Erhebungsstellen erneut in den Gemeinden eingerichtet werden sollen. Sofern es bei der Zuweisung der Aufgabe an die Gemeinden bleiben soll, fordern wir einen konnexitätsgerechten Ausgleich der Mehrbelastungen, der mit dem Gesetzesentwurf jedoch nicht gewährleistet wird (vgl. dazu unsere Ausführungen zu § 12 des Entwurfs).

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar dargelegt, warum die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 genannten Städte und Gemeinden als Erhebungsstellen ausgewählt wurden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere aufgefallen, dass die Stadt Bad Dürrenberg für die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 vorgesehen (Erhebungsstelle) ist, wobei der Erhebungsbezirk die Städte Bad Dürrenberg und Leuna umfassen soll.

Allerdings führt die Stadt Bad Dürrenberg die 5. sachsen-anhaltische Landesgartenschau im Jahr 2022 durch. Die Vorbereitungen binden erhebliche Reserven der Verwaltung. Daher ist fraglich, ob die Verwaltungskraft der Stadt ausreicht, zusätzlich auch die Aufgaben der Erhebungsstelle zu übernehmen. Dies sollte beim Zuschnitt des Erhebungsbezirkes und der Festlegung der örtlichen Erhebungsstelle nochmals geprüft werden.

Zu § 4 – Personal der örtlichen Erhebungsstellen

Für jede örtliche Erhebungsstelle ist eine Leitung und eine Stellvertretung zu bestellen. Jedoch ergeben sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung Vorgaben bzw. Hinweise, welches Qualifikationsniveau die Beschäftigten (Leitung, Stellvertretung, Mitarbeiter/-in) der Erhebungsstellen haben sollen. Eine entsprechende Ergänzung sollte zumindest in der Begründung aufgenommen werden.

Ohne diese Vorgabe kann die Bestimmung der einschlägigen Entgeltgruppe zur Ermittlung der Personalkosten und damit die zu erwartende, aus der Aufgabenwahrnehmung resultierende und ausgleichspflichtige Mehrbelastung (im Rahmen des § 12) nur unzureichend vorgenommen werden. Sie ist jedoch Voraussetzung, um die Personalkosten nach der Konsultationsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden vom 17.01.2017 (KonsultVer 2016, MBl. 2017, S. 81 ff.) zu berechnen. Dabei sind die Kosten eines Arbeitsplatzes anhand des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde zu legen.

Zu § 12 – Kostenregelung

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Mehrbelastungsausgleich ist weder nachvollziehbar ermittelt noch der Höhe nach ausreichend:

- a) Gemäß § 36 ZensG 2021 erhalten die Bundesländer vom Bund 150 Millionen Euro, wobei die Verteilung der Finanzzuweisung im Rahmen und auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung nach dem jeweiligen Aufwand der Länder erfolgt. Wie hoch die Zuweisung des Bundes an das Land Sachsen-Anhalt ist, lässt der Gesetzesentwurf allerdings offen.
- b) Darüber hinaus fehlt in der Gesetzesbegründung bislang die Darstellung der Kostenermittlung. Offen bleibt, auf welcher Daten- und Berechnungsgrundlage die in § 12 genannten Beträge ermittelt wurden.

Der Anhang zu Abschnitt 2 Abs. 3 Satz 4 KonsultVer 2016 legt jedoch fest, dass die Regelung über die Deckung der Kosten für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein muss.

Die Kostenermittlung und -darstellung in der vorgelegten Form entspricht nicht den Anforderungen der Konsultationsvereinbarung, da sie (u.a. die Tabelle auf Seite 24) weder transparent, noch nachvollziehbar ist.

- c) Sinnvoll erscheint es, in § 12 Abs. 2 – an Stelle eines Pauschalbetrages Euro pro Erhebungsstelle – einen Gesamtbetrag als Mehrbelastungsausgleich für alle Erhebungsstellen festzulegen, um eine etwaige Nachjustierung und ggf. internen Ausgleich unter den Erhebungsstellen zu ermöglichen (vgl. dazu § 14 des AGZensG 2021 aus Baden-Württemberg). So sind z.B. die Anzahl der Mitarbeiter einer Erhebungsstelle und damit die Personalkosten insbesondere abhängig von der Größe des Erhebungsbezirkes und der Anzahl der durchzuführenden Stichproben, die in den Erhebungsstellen stark variieren.
- d) Der im Gesetzentwurf vorgesehene Mehrbelastungsausgleich in § 12 Abs. 2 ist bei Weitem nicht ausreichend. Nach § 4 Abs. 1 sind für jede örtliche Erhebungsstelle eine Leitung und eine Stellvertretung zu bestellen. Laut der Gesetzesbegründung (S. 25) wird von durchschnittlich drei Arbeitsplätzen je Erhebungsstelle ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der wahrzunehmenden Aufgaben ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die Leitung und die Stellvertretung mindestens dem Qualifikationsniveau der Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt und an weitere Beschäftigte mindestens dem Qualifikationsniveau der Laufbahngruppe 1, Zweites Einstiegsamt bzw. den vergleichbaren Qualifikationsanforderungen des TVöD entsprechen. Dabei gehen wir bei einer angemessenen Dotierung der Stellen mindestens von der EG 10 TVöD für die Leitung, der EG 9b TVöD für die Stellvertretung und der EG 7 TVöD für weitere Beschäftigte in der Erhebungsstelle aus.

Laut KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019), Nr. 9/2018 ergibt sich folgende Kostenermittlung:

Kostenposition in €	Leiter (EG 10)	Stellvertreter (EG 9b)	Mitarbeiter (EG 7)
Personalkosten	73.100	63.300	56.200
Sachkosten	9.700	9.700	9.700
Gemeinkosten (= 20 % der PersKosten)	14.620	12.660	11.240
Summe in €	97.420	85.660	77.140

Demnach ergeben sich als Kosten für diese drei Arbeitsplätze von 260.220 Euro pro Jahr.

Laut der Gesetzesbegründung (S. 13) wird die Hauptarbeitsbelastung im Jahr 2021 liegen, müssen jedoch die Vorbereitungen zur Einrichtung der Erhebungsstellen bereits im Sommer 2020 beginnen und werden diese voraussichtlich bis August 2022 bestehen.

Insoweit verdoppeln sich die o.g. Kosten für eine Aufgabenwahrnehmung über zwei Jahre und betragen die Kosten für diese Arbeitsplätze mithin 520.440 Euro.

Selbst wenn davon auszugehen ist, dass es sich dabei nicht durchgängig um drei Vollzeitstellen handelt, dürfte von 80 % dieser Personalkosten und mithin 416.352 Euro auszugehen sein.

Davon sollen nach dem Gesetzentwurf lediglich 86.000 Euro und somit ein Fünftel der anfallenden Kosten ausgeglichen werden, sodass bei den Gemeinden mit einer örtlichen Erhebungsstelle eine finanzielle Mehrbelastung von **330.352 Euro** verbleibt.

Das ist nicht akzeptabel.

- e) Auch in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bleibt offen, wie der Betrag von 17,10 Euro ermittelt wurden.

Laut der Gesetzesbegründung (S. 26) soll der Betrag in Höhe von 17,10 Euro die Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten, alle Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung der Erhebungsbeauftragten entstehen sowie die Personalkosten der Erhebungsstellen, die nicht durch den Kostenerstattungsbetrag nach Absatz 2 ausgeglichen sind, umfassen.

Wir gehen davon aus, dass die Aufwandsentschädigung – in Anlehnung an den gesetzlichen Mindestlohn – bei ca. 8,50 Euro je Stichprobe liegen sollte, um überhaupt genügend Erhebungsbeauftragten akquirieren zu können, sodass der örtlichen Erhebungsstelle nach Abzug dieses Betrages lediglich noch 8,60 Euro für die weitere Bearbeitung des Stichprobenergebnisses verbleiben.

Daher ist zweifelhaft, ob der Betrag zum Ausgleich der Mehrbelastung ausreichend ist.

- f) Gleiches gilt für die Ermittlung und Festlegung der Beträge in § 12 Abs. 3 Nr. 2.

Fraglich ist, warum die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau nicht wie die beiden anderen kreisfreien Städte Magdeburg und Halle den höheren Wert erhält – zumal die Stadt Dessau-Roßlau hinsichtlich der Zuweisungen aus dem FAG LSA in puncto Einwohnerveredelung eine Gleichbehandlung mit den kreisfreien Städten Magdeburg und Halle erwirken konnte (vgl. LVerfG, Urteil vom 16.07.2012, Az: LVG 23/10).

Deshalb ist es aus unserer Sicht vorzugswürdig, die Zuständigkeit für die Sonderbereiche wie in anderen Bundesländern dem Statistischen Landesamt als oberste Erhebungsstelle zu übertragen, sodass die Ziffer 2 damit entbehrlich ist. Dieser Lösungsansatz ist zur Entlastung der örtlichen Erhebungsstellen und zur effizienteren Bündelung dieser Aufgabe in einer zentralen Stelle auch in Sachsen-Anhalt sinnvoll.

Nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA ist bei jeder gesetzlichen Aufgabenübertragung auf die Kommunen ein angemessener Ausgleich zu schaffen, wenn – wie hier – die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt. Darüber hinaus ist § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA zu beachten, wonach den Kommunen für Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises vom Land die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

In diesem Sinne fordern wir eine nachvollziehbare Ermittlung des erforderlichen Mehrbelastungsausgleichs unter Einhaltung der Vorgaben der Konsultationsvereinbarung, insbesondere ein Kostenabstimmungsgespräch.

II. Zu Artikel 2

Wir erheben zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Übertragung dieser Aufgabe auf die Gemeinden als Personalausweisbehörden, können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennen, dass der erforderliche Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA und

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA gewährleistet ist.

In dem vom Bund vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zur Änderung der Pass-, Personalausweis- und Personalausweisgebührenverordnung (Stand: 4.12.2019) ist in Artikel 2 § 1 für die Ausstellung einer eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums eine Gebühr von 28,80 Euro vorgesehen.

Laut der Verordnungsbegründung legt die eID-Karte-Gebührenverordnung die Gebührensätze hierfür nach dem Vorbild der Personalausweisverordnung fest.

Wie sich der Betrag von 28,80 Euro konkret ermittelt, bleibt in dem Entwurf jedoch offen.

Aufgrund der langjährigen schlechten Erfahrungen mit der unzureichenden Gebühr in Höhe von 22,80 Euro für den Bundespersonalausweis, die nachweislich nur anteilig den tatsächlichen Verwaltungsaufwand deckt, was fortlaufend zu einem ungedeckten Kostendelta bei den Einwohnermeldeämtern führt, sind auch im vorliegenden Fall ungedeckte und ausgleichspflichtige Mehrbelastungen zu befürchten.

Insoweit sollte eine Evaluierungsklausel in Hinblick auf den etwaigen Mehrbelastungsausgleich aufgenommen werden.

* * *

Für Rückfragen und ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer